

An die
Mitglieder des Naturschutzbeirates

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Naturschutzbeirates
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Naturschutzbeirat angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung
zur 11. Sitzung
des Naturschutzbeirates**

(X. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 14.05.2024, um 17:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2172)
Navigation: www.rkn.nrw/TR814

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung von Beiratsmitgliedern
3. Bericht der Unteren Naturschutzbehörde über Abstimmungen mit dem Vorsitzenden
Vorlage: 68/4313/XVII/2024
4. Befreiungen nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz
 - 4.1. Neubau eines Regenwasserkanals mit Zulauf zur Obererft
Vorlage: 68/4326/XVII/2024

- 4.2. Leitungsverlegung und Gewässerkreuzung Gillbach in
Rommerskirchen, Eggershovnergasse
Vorlage: 68/4317/XVII/2024
- 4.3. Erneuerung der Erftbrücke Gerhard-Hoehme-Allee
Vorlage: 68/4336/XVII/2024
5. Mitteilungen
6. Anfragen
7. Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle

Norbert Grimbach
Vorsitz

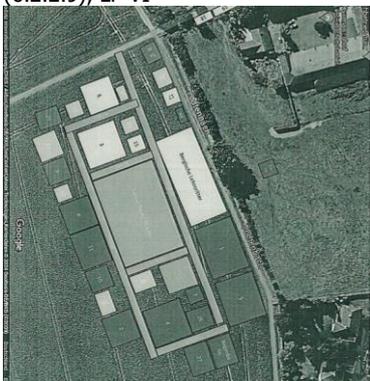
Sitzungsvorlage-Nr. 68/4313/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Naturschutzbeirat	14.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bericht der Unteren Naturschutzbehörde über Abstimmungen mit dem Vorsitzenden

Sachverhalt:

Datum	Vorhaben/Standort/betroffene Schutzgebiete	Informationen
17.04.2024	AZ: 68.4-40.01-8-035-24 Veranstaltungswoche Dyxmannshof 08.06. bis 16.06.2024, Landschaftsschutzgebiet, „Todtenbachtal“ (6.2.2.9), LP VI 	Ausrichtung einer Veranstaltungswoche (Mittelalter- und Jagdmarkt) vom 14.06. bis 16.06.2024 mit vorherigem Aufbau ab dem 08.06.2024 auf dem Dyxmannshof, Gemarkung Rommerskirchen, Flur 38, Flurstück 1. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche hinter dem Hof, welche mit Ackergras und Blühstreifen bestellt wird und vorab zur Futterwerbung genutzt wurde. Die Fläche wird im Anschluss an die Nutzung wieder vollständig als Acker hergestellt. Für die Veranstaltungswoche wird ein Stück der Fläche (grün) als Ring bzw. Turnierplatz ausgewiesen, darum werden Sitzplätze und Lagerflächen eingerichtet und Zelte aufgebaut. Es wird zu keinerlei Beschallung oder Beleuchtung kommen. Die Verkaufsstände werden innerhalb der Hofanlage aufgebaut. Die Zufahrt erfolgt über den Wirtschaftsweg. Es wird zu keinerlei dauerhaften Beeinträchtigungen kommen. Die beantragte Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann gewährt werden.
17.04.2024	AZ. 68.4-40.01-2-032-24 Sanierung der Kläranlage und der Zufahrt der Kläranlage, Landschaftsschutzgebiet, „Erftniederung“ (6.2.2.1), LP VI	In Grevenbroich Wevelinghoven, Flur 8, Flurstück 36 bis 40 musste der Kanal saniert werden. In diesem Zusammenhang wurde die bereits bestehende, marode Zufahrt zur Kläranlage erneuert. Wegen des Längs- und Quergefälles ist der rechte Fahrbahnrand (Feldseite) ca. ,060 m höher als die alte Straße. Für die Andienung/ Fahrbarkeit der angrenzenden Felder ist es erforderlich, den Höhenausgleich mit Oberboden auszugleichen. Die Verlegung der Rohre erfolgte im Baukörper der Straße.

		<p>Die Maßnahme ist bereits fast vollständig durchgeführt und es wurde nachträglich Befreiung beantragt. Die Lagerflächen sowie die angeschütteten Flächen werden vollständig wieder in vorherigen Zustand versetzt. Die Maßnahme stellt ein überwiegend öffentliches Interesse dar. Dauerhafte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG konnte gewährt werden.</p>
--	---	---

Beschlussvorschlag:

Der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde nimmt den Bericht über die Abstimmungen mit dem Beiratsvorsitzenden zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 68/4326/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Naturschutzbeirat	14.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Neubau eines RW-Kanals mit Zulauf zur Obererft

Sachverhalt:

Die Infrastruktur Neuss plant in der Straße „Selikumer Weg“, im Zuge des geplanten Straßenausbaus, auch den erstmaligen Neubau eines Regenwasserkanals. Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücke sowie eines Teilbereiches der geplanten Straße soll gefasst werden und über eine gemeinsame, neu zu erstellende Einleitungsstelle, geordnet in die Obererft abgeleitet werden.

Geplant sind Durchmesser von DN 250 bis 400 PP, die in offener Bauweise verlegt werden. Dem Auslauf wird ein Sand-/ Geröllfang mit Tauchwand zur Rückhaltung von Schwebstoffen vorgeschaltet. Nach Abschluss der Kanalbauarbeiten ist geplant die Fahrbahn vollständig auszubauen.

Die Einleitungsstelle befindet sich in der Gemarkung Neuss, Flur 20, Flurstück 175. Die Einleitung aus dem Regenwasserkanal erfolgt bei der Hausnummer 49 in die Obererft. Um Uferausspülungen zu vermeiden, wird die Böschung im Bereich des geplanten Auslaufes mit Wasserbausteinen in Beton befestigt.

Die gesamte Maßnahme befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans I – Neuss - des Rhein- Kreis Neuss, welcher für diesen Bereich das Landschaftsschutzgebiet „Reuschenberger Busch“ (6.2.2.5) festsetzt.

Eine Verlegung außerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist aufgrund der Bebauung nicht möglich.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kann diese Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gewährt werden. Der Ausbau des Regenwasserkanalnetzes dient der ordnungsgemäßen Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes. Eine ordnungsgemäße Entwässerung dient darüber hinaus auch der Vermeidung von Überschwemmungen. Nach dem Einbau des Regenwasserkanals wird der Grabenverlauf ordnungsgemäß verfüllt und die Oberfläche mit heimischen Saatgut eingesät, wodurch die Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft gegeben ist. Der Naturschutzbeirat wird um Entscheidung über sein Widerspruchsrecht gem. § 75 LNatSchG NRW gebeten.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt	
Einzahlungen/Erträge	ca.00,00 €
Auszahlungen/Aufwendungen	ca.00,00 €
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	ja/nein
Auswirkungen auf das Planjahr	ca. --,-- €
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	ca. --,-- €

Beschlussempfehlung:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde erhebt keinen Widerspruch gegen die Gewährung von Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatschG für die Errichtung eines Regenwasserkanals mit Zulauf zur Obererft.

Anlagen:

Befreiungsantrag_Regenwasserkanal_Neuss
Pläne_Regenwasserkanal_Neuss

Antragsteller: InfraStruktur Stadt Neuss

Straße, Hausnr.: Moselstraße 24

Postleitzahl, Wohnort: 41464 Neuss

Telefon: 02131-908760

Bevollmächtigte(r):
(Bitte in diesem Fall Vollmacht beifügen)

E-Mail: claudia.weber@stadt.neuss.de

**An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Amt für Umweltschutz
- Untere Naturschutzbehörde -
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich**

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG¹ / Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW²

1. **Beschreibung des Vorhabens:** Selikumer Weg, Neubau eines RW-Kanals mit Zulauf zur Obererft
2. **Lage des Antragsgrundstückes:**

Stadt / Gemeinde: 41464 Neuss

Gemarkung: Neuss Flur: 20 Flurstück(e): 175
3. Es handelt sich um ein **privilegiertes Vorhaben** nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1, 2 BauGB³ (Land-/Forstwirtschaft, Erwerbsgartenbau)
4. **Das Antragsgrundstück liegt im Bereich eines (Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)**

 Landschaftsschutzgebietes Naturschutzgebietes Naturdenkmales Geschützten Landschaftsbestandteiles

 Sonstiges:
5. **Anlagen (bitte Zutreffendes ankreuzen)**

 Eine Beschreibung des Vorhabens, ein Lageplan und entsprechende Entwurfszeichnungen liegen als Anlage bei.

 Es wurde eine Bauvoranfrage bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

 Es wurde ein Bauantrag bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung
² Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV NRW 791) in der zurzeit geltenden Fassung
³ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der zurzeit geltenden Fassung
C:\Users\RKN10464\AppData\Local\Temp\notesDEF372\Antrag Befreiung-Ausnahme § 67 BNatSchG, § 23 LNatSchG NRW.docx

Es wurde eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG beantragt (nur bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die keiner Zulassung durch eine andere Behörde bedürfen). Die Antragsunterlagen sollen auch für diesen Antrag gelten.

Sonstiges: Es wurde (Bezeichnung des Antrages) bei der (Bezeichnung der Behörde) beantragt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

Vollmacht

6. Begründung, soweit nicht aus anderen, als Anlage beiliegenden Unterlagen ersichtlich.

Im Zuge des gepl. Straßenausbaus der Straße „Selikumer Weg“ ist auch der erstmalige Neubau eines Regenwasserkanals erforderlich. Das Regenwasser der privaten Grundstücke sowie ein Teilbereich der geplanten Straße soll gefasst werden und über eine gemeinsame, neu zu erstellende Einleitungsstelle geordnet in die Obererft abgeleitet werden. Hierzu wird ein neues Wasserrecht bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreis-Neuss beantragt. Der RW-Kanal soll einen Durchmesser von DN 250 PP erhalten, die Bauarbeiten werden in offener Bauweise durchgeführt. Dem Auslauf wird ein Sandfang mit Tauchwand zur Rückhaltung von Schwebstoffen vorgeschaltet. Der Zulauf in die Obererft erfolgt über einen Kanal DN 300 und ein Böschungsformstück eingefasst mit Wasserbausteinen.

Mir / Uns ist bekannt, dass die naturschutzrechtliche Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme / Befreiung keine Genehmigung darstellt, andere behördliche Entscheidungen über die Genehmigung / Zulassung meines / unseres Vorhabens (z.B. Baugenehmigung, Genehmigung eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 17 Abs. 3 BNatSchG) nicht ersetzt und dass die naturschutzrechtliche Entscheidung unbeschadet aller privaten Rechte ergeht.

Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Dieses Feld wird von der Unteren Naturschutzbehörde ausgefüllt:

Aktenzeichen: 68.4-40.01-

Verfahren:

Befreiungsverfahren gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 4 a LG NRW i. V. m. Festsetzung

nach LP

Antragsteller: InfraStruktur Stadt Neuss

Straße, Hausnr.: Moselstraße 24

Postleitzahl, Wohnort: 41464 Neuss

Telefon: 02131-908760

Bevollmächtigte(r):
(Bitte in diesem Fall Vollmacht beifügen)

E-Mail: claudia.weber@stadt.neuss.de

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Amt für Umweltschutz
- Untere Naturschutzbehörde -
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG¹ für einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG, § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW²

1. Bezeichnung des Eingriffs:

- Oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen
- Aufschüttung³
- Abgrabung³
- Errichtung oder wesentliche Änderung eines Weges³
- Errichtung baulicher Anlagen³
- Verlegung von Leitungen³
- Ausbau von Gewässern³
- Zerstörung oder Beeinträchtigung nach dem LNatSchG NRW geschützter Flächen oder Objekte
- Beseitigung landschaftsprägender Hecken
- Beseitigung landschaftsprägender Alleen
- Beseitigung landschaftsprägender Baumreihen
- Beseitigung landschaftsprägender Streuobstwiesen
- Beseitigung eines Tümpels/Weiher³
- Neuanlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen
- Sonstiger Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG (bitte hier nur kurz beschreiben)³:

Eine Beschreibung des geplanten Eingriffs ist auf einem gesonderten Blatt als Anlage beigefügt (s. Anlagen)

Im Zuge des gepl. Straßenausbaus der Straße „Selikumer Weg“ ist auch der erstmalige Neubau eines Regenwasserkanals erforderlich. Das Regenwasser der privaten Grundstücke sowie ein Teilbereich der geplanten Straße soll gefasst werden und über eine gemeinsame, neu zu erstellende Einleitungsstelle geordnet in die Obererft abgeleitet werden.
Hierzu wird ein neues Wasserrecht bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreis-Neuss beantragt.
Der RW-Kanal soll einen Durchmesser von DN 250/300 PP erhalten, die Bauarbeiten werden in offener Bauweise durchgeführt.
Dem Auslauf wird ein Sandfang mit Tauchwand zur Rückhaltung von Schwebestoffen vorgeschaltet.
Der Zulauf in die Obererft erfolgt über ein Böschungsformstück eingefasst mit Wasserbausteinen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung

² Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV NRW 791) in der zurzeit geltenden Fassung

³ Soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftig

2. Lage des Antragsgrundstückes:

Stadt / Gemeinde: 41464 Neuss

Gemarkung: Neuss

Flur: 20

Flurstück(e): 175

3. Es handelt sich um ein **privilegiertes Vorhaben** nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1, 2 BauGB⁴ (Land-/Forstwirtschaft, Erwerbsgartenbau)

4. Es handelt sich um ein **sonstiges Vorhaben** (nicht privilegiert, s.o. unter 3.)

5. Das Antragsgrundstück liegt im Bereich eines (Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

Landschaftsschutzgebiets Naturschutzgebiets Naturdenkmals Geschützten Landschaftsbestandteils

Sonstiges:

Ich beantrage daher gleichzeitig die Erteilung von Befreiung / Ausnahme von den entgegen stehenden Verboten.

6. **Anlagen** (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Eine Beschreibung des Vorhabens, ein Lageplan und entsprechende Entwurfszeichnungen liegen als Anlage bei.

Vollmacht

Begründung, soweit nicht aus anderen, als Anlage beiliegenden Unterlagen ersichtlich.

Ich / Wir bitte/n um Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Mir / Uns ist bekannt, dass die naturschutzrechtliche Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 17 Abs. 3 BNatSchG) unbeschadet aller privaten Rechte ergeht und gebührenpflichtig ist.

Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Dieses Feld wird von der Unteren Naturschutzbehörde ausgefüllt:

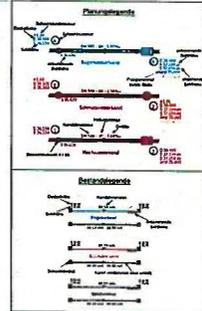
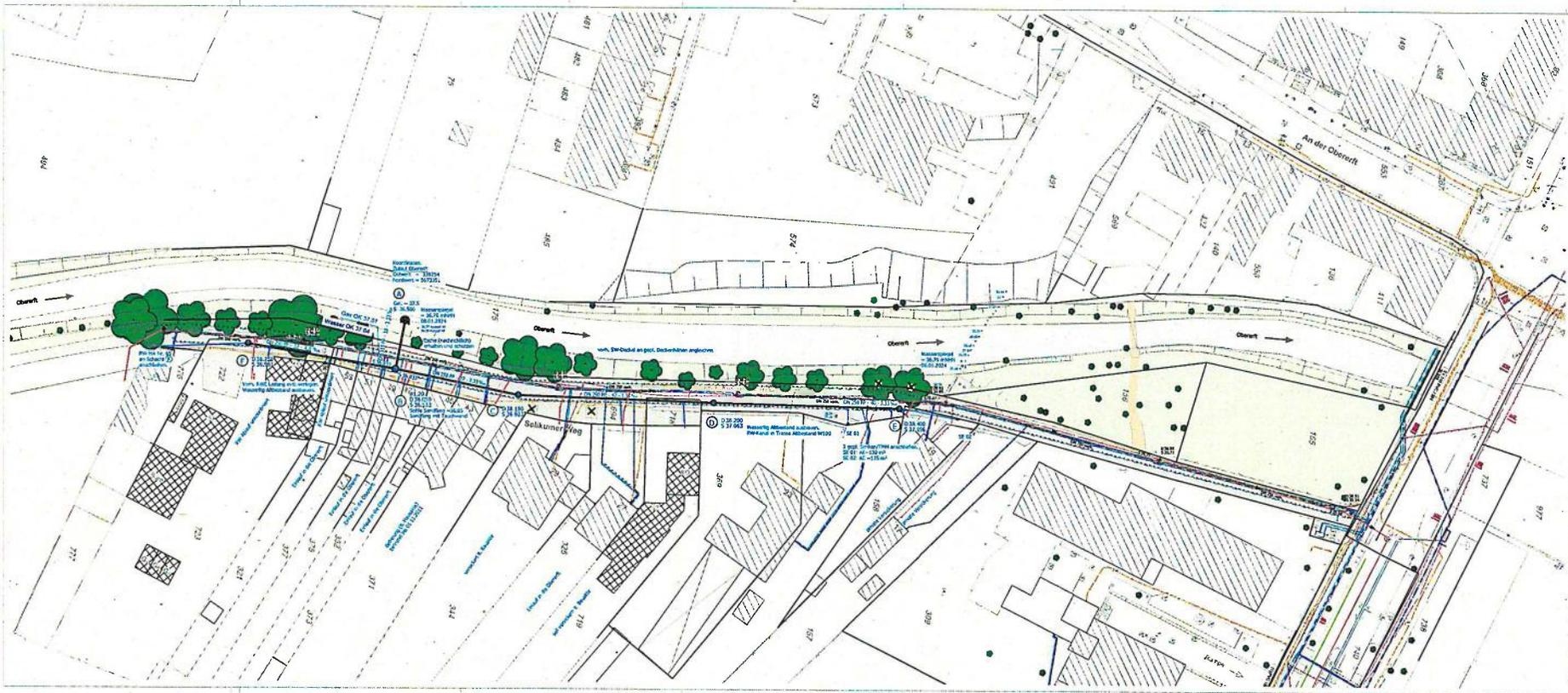
Aktenzeichen: 68.4-40.01-

Verfahren:

Genehmigungsverfahren nach § 17 Abs. 3 BNatSchG

Befreiungsverfahren gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

⁴ Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zzt. geltenden Fassung



Höhenangaben - NN 170
Lagekoordinaten - ETRS 89
 Ständige Deckhöhen, Sohlhöhen und Hausanzahl/Info sind vor Baubeginn auf der Baustelle zu prüfen!!!
 Die im Plan dargestellten Lagen und Leistungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine genaue Lage und Höhen sind vor Baubeginn in der Ortschau zu prüfen.

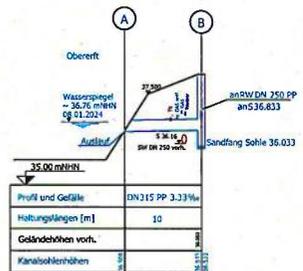
Vorabzug Stand: 15. Feb. 24

InfraStruktur Neuss
 Anstalt des öffentlichen Rechtes

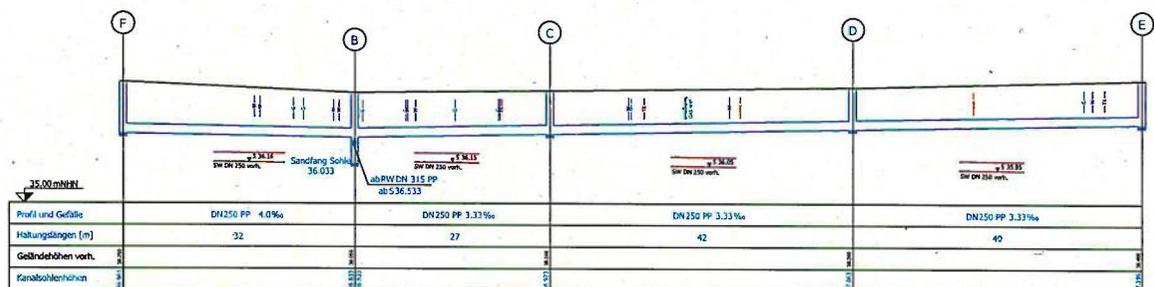
Projekt: Selkammer Weg
 Neubau Regenwasserkanal

Stadium: Lageplan

Blatt	Blatt	Blatt	Blatt	Blatt	Blatt
100	101	102	103	104	105



Profil und Gefälle	DN 115 PP 3.33‰
Halbungsängen (m)	10
Geländehöhen vorh.	
Kanalsohlenhöhen	



Profil und Gefälle	DN 150 PP 4.0‰	DN 250 PP 3.33‰	DN 150 PP 3.33‰	DN 250 PP 3.33‰
Halbungsängen (m)	32	27	42	40
Geländehöhen vorh.				
Kanalsohlenhöhen				

© 11/14/15/16/17/18/19/20/21/22/23/24/25/26/27/28/29/30/31/32/33/34/35/36/37/38/39/40/41/42/43/44/45/46/47/48/49/50/51/52/53/54/55/56/57/58/59/60/61/62/63/64/65/66/67/68/69/70/71/72/73/74/75/76/77/78/79/80/81/82/83/84/85/86/87/88/89/90/91/92/93/94/95/96/97/98/99/100/101/102/103/104/105/106/107/108/109/110/111/112/113/114/115/116/117/118/119/120/121/122/123/124/125/126/127/128/129/130/131/132/133/134/135/136/137/138/139/140/141/142/143/144/145/146/147/148/149/150/151/152/153/154/155/156/157/158/159/160/161/162/163/164/165/166/167/168/169/170/171/172/173/174/175/176/177/178/179/180/181/182/183/184/185/186/187/188/189/190/191/192/193/194/195/196/197/198/199/200/201/202/203/204/205/206/207/208/209/210/211/212/213/214/215/216/217/218/219/220/221/222/223/224/225/226/227/228/229/230/231/232/233/234/235/236/237/238/239/240/241/242/243/244/245/246/247/248/249/250/251/252/253/254/255/256/257/258/259/260/261/262/263/264/265/266/267/268/269/270/271/272/273/274/275/276/277/278/279/280/281/282/283/284/285/286/287/288/289/290/291/292/293/294/295/296/297/298/299/300/301/302/303/304/305/306/307/308/309/310/311/312/313/314/315/316/317/318/319/320/321/322/323/324/325/326/327/328/329/330/331/332/333/334/335/336/337/338/339/340/341/342/343/344/345/346/347/348/349/350/351/352/353/354/355/356/357/358/359/360/361/362/363/364/365/366/367/368/369/370/371/372/373/374/375/376/377/378/379/380/381/382/383/384/385/386/387/388/389/390/391/392/393/394/395/396/397/398/399/400/401/402/403/404/405/406/407/408/409/410/411/412/413/414/415/416/417/418/419/420/421/422/423/424/425/426/427/428/429/430/431/432/433/434/435/436/437/438/439/440/441/442/443/444/445/446/447/448/449/450/451/452/453/454/455/456/457/458/459/460/461/462/463/464/465/466/467/468/469/470/471/472/473/474/475/476/477/478/479/480/481/482/483/484/485/486/487/488/489/490/491/492/493/494/495/496/497/498/499/500/501/502/503/504/505/506/507/508/509/510/511/512/513/514/515/516/517/518/519/520/521/522/523/524/525/526/527/528/529/530/531/532/533/534/535/536/537/538/539/540/541/542/543/544/545/546/547/548/549/550/551/552/553/554/555/556/557/558/559/560/561/562/563/564/565/566/567/568/569/570/571/572/573/574/575/576/577/578/579/580/581/582/583/584/585/586/587/588/589/590/591/592/593/594/595/596/597/598/599/600/601/602/603/604/605/606/607/608/609/610/611/612/613/614/615/616/617/618/619/620/621/622/623/624/625/626/627/628/629/630/631/632/633/634/635/636/637/638/639/640/641/642/643/644/645/646/647/648/649/650/651/652/653/654/655/656/657/658/659/660/661/662/663/664/665/666/667/668/669/670/671/672/673/674/675/676/677/678/679/680/681/682/683/684/685/686/687/688/689/690/691/692/693/694/695/696/697/698/699/700/701/702/703/704/705/706/707/708/709/710/711/712/713/714/715/716/717/718/719/720/721/722/723/724/725/726/727/728/729/730/731/732/733/734/735/736/737/738/739/740/741/742/743/744/745/746/747/748/749/750/751/752/753/754/755/756/757/758/759/760/761/762/763/764/765/766/767/768/769/770/771/772/773/774/775/776/777/778/779/780/781/782/783/784/785/786/787/788/789/790/791/792/793/794/795/796/797/798/799/800/801/802/803/804/805/806/807/808/809/810/811/812/813/814/815/816/817/818/819/820/821/822/823/824/825/826/827/828/829/830/831/832/833/834/835/836/837/838/839/840/841/842/843/844/845/846/847/848/849/850/851/852/853/854/855/856/857/858/859/860/861/862/863/864/865/866/867/868/869/870/871/872/873/874/875/876/877/878/879/880/881/882/883/884/885/886/887/888/889/890/891/892/893/894/895/896/897/898/899/900/901/902/903/904/905/906/907/908/909/910/911/912/913/914/915/916/917/918/919/920/921/922/923/924/925/926/927/928/929/930/931/932/933/934/935/936/937/938/939/940/941/942/943/944/945/946/947/948/949/950/951/952/953/954/955/956/957/958/959/960/961/962/963/964/965/966/967/968/969/970/971/972/973/974/975/976/977/978/979/980/981/982/983/984/985/986/987/988/989/990/991/992/993/994/995/996/997/998/999/1000

Höhenangaben - NHN 170
Lagekoordinaten - ETRS 89
 Sämtliche Deckelhöhen, Sohlenhöhen und Hausanschlüsse sind vor Baubeginn auf der Baustelle zu prüfen !!! Die in Plan dargestellten Kabel und Leitungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ihre genauen Lagen und Höhen sind vor Baubeginn in der Örtlichkeit zu prüfen.

Vorabzug
 Stand: 15-Feb-24

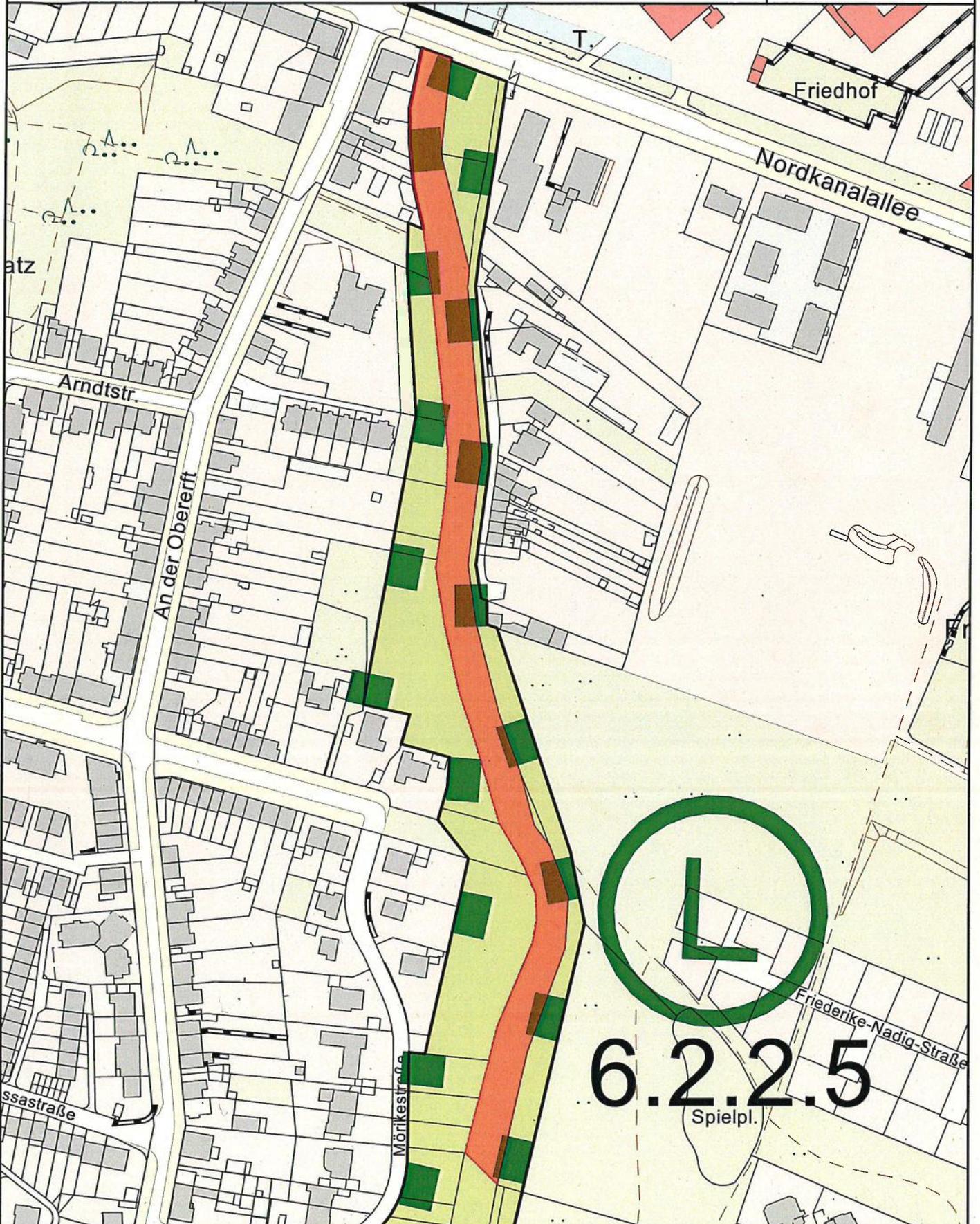


Projekt: Selikumer Weg

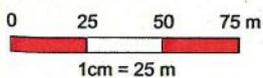
Bauprojekt: Neubau Regenwasserkanal

Darstellung: Längsschnitt

Inputwert	Wert	Einheit	0.250_3.33	Prozent	0.246	Maßstab	1:50
Datum	19-02-2024	Version	010				
Verfasser	Wolke	Abw. / geod.					
Gezeichnet	BudV02						



Maßstab 1 : 2.500



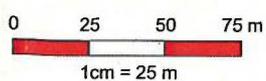
Nur für den Dienstgebrauch

Ausgegeben über die Geodatenauskunft (Geomedica® Smart Client) des Rhein-Kreis Neuss





Maßstab 1 : 2.500



Nur für den Dienstgebrauch

Ausgegeben über die Geodatenauskunft (Geomedial® Smart Client) des Rhein-Kreis Neuss



Sitzungsvorlage-Nr. 68/4317/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Naturschutzbeirat	14.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Leitungsverlegung und Gewässerkreuzung Gillbach in Rommerskirchen, Eggershobergasse

Sachverhalt:

Im vorliegenden Fall wurde Befreiung für die Verkabelung Eggershobergasse und Kreuzung des Gillbachs beantragt. Aus der Ortsnetzstation Uferstraße 27 sollen drei Kabel verlegt werden. Die Leitungen müssen den Gillbach queren. Geplant ist ein Spülbohrverfahren (geschlossene Bauweise) durchzuführen und drei Schutzrohre einzuziehen, durch welche später die Leitungen verlaufen. Am Start- und Endpunkt muss eine Grube (2 x 3 m) erstellt werden. Hierfür werden von der Hofseite der Firma Fett beginnend die Schutzrohre unterirdisch, ca. einen Meter unter dem Gillbach verlaufend, bis zur Ortsnetzstation, verlegt.

Der Maßnahmenstandort befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans VI-Grevenbroich/ Rommerskirchen- des Rhein-Kreis Neuss. Dieser setzt hier das Landschaftsschutzgebiet „Gillbachtal“ (6.2.2.2) fest. Es werden keine Gehölze beseitigt. Alle durch die Maßnahme beeinträchtigten Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten in ihren ursprünglichen Zustand versetzt und mit heimischen Saatgut eingesät.

Die Maßnahme ist zur Verstärkung des Niederspannungsnetzes in Rommerskirchen notwendig. Die Aufrechterhaltung der Stromversorgung stellt ein überwiegend öffentliches Interesse gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft dar, zumal keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die beantragte Befreiung kann gem. § 67 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG gewährt werden.

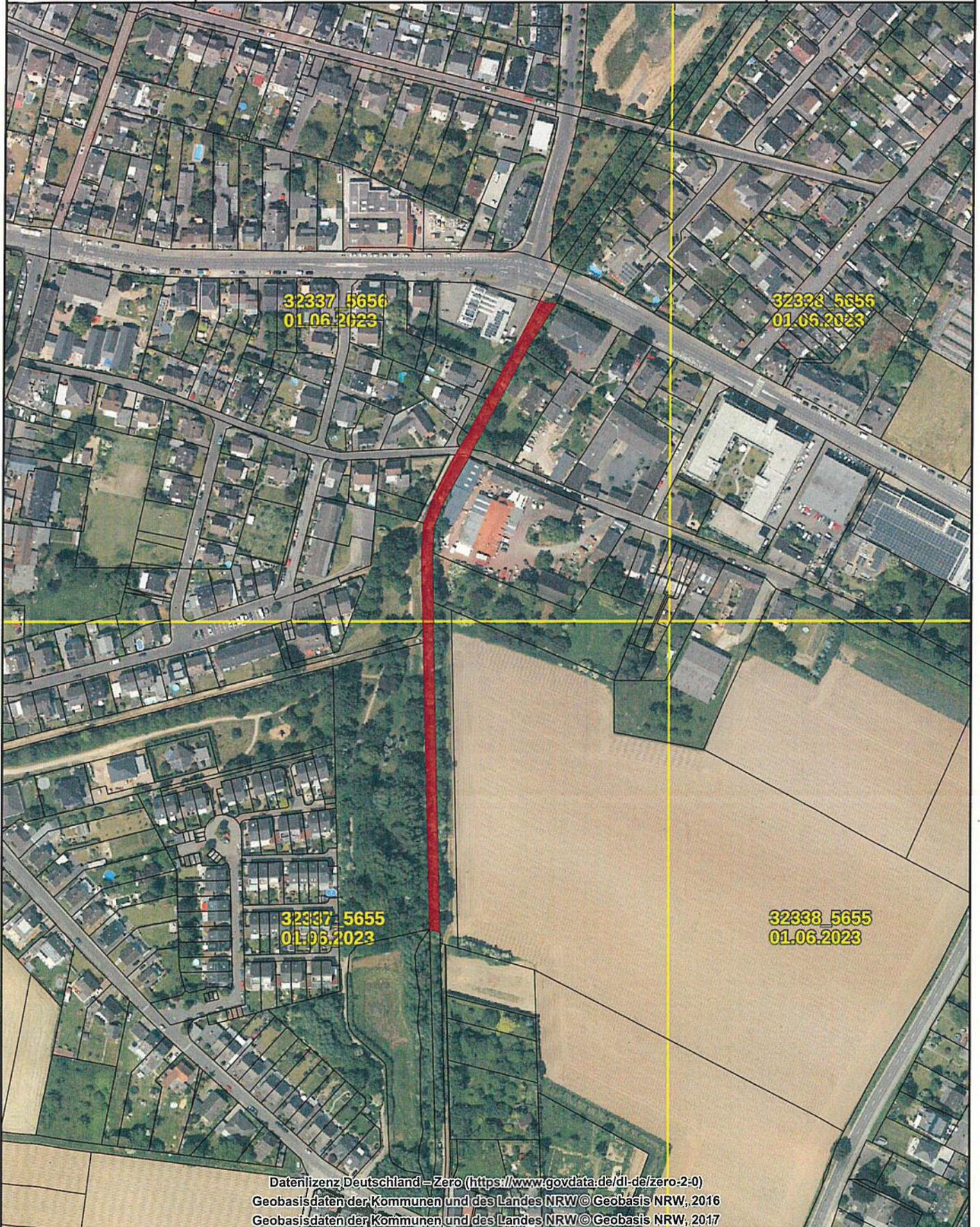
voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt	
Einzahlungen/Erträge	ca. 400,00 €
Auszahlungen/Aufwendungen	ca. --,-- €
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	ja/nein
Auswirkungen auf das Planjahr	ca. --,-- €
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	ca. --,-- €

Beschlussempfehlung:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde erhebt keinen Widerspruch gegen die Gewährung von Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG für die Leitungsverlegung und Gewässerkreuzung Gillbach in Rommerskirchen, Eggershobergasse entsprechend der Vorlage.

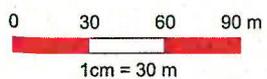
Anlagen:

Pläne_Antragunterlagen_Leitungsverlegung_Gewässerkreuzung_Gillbach_Rommerskirchen_Eggershobergasse



Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW, 2016
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW, 2017

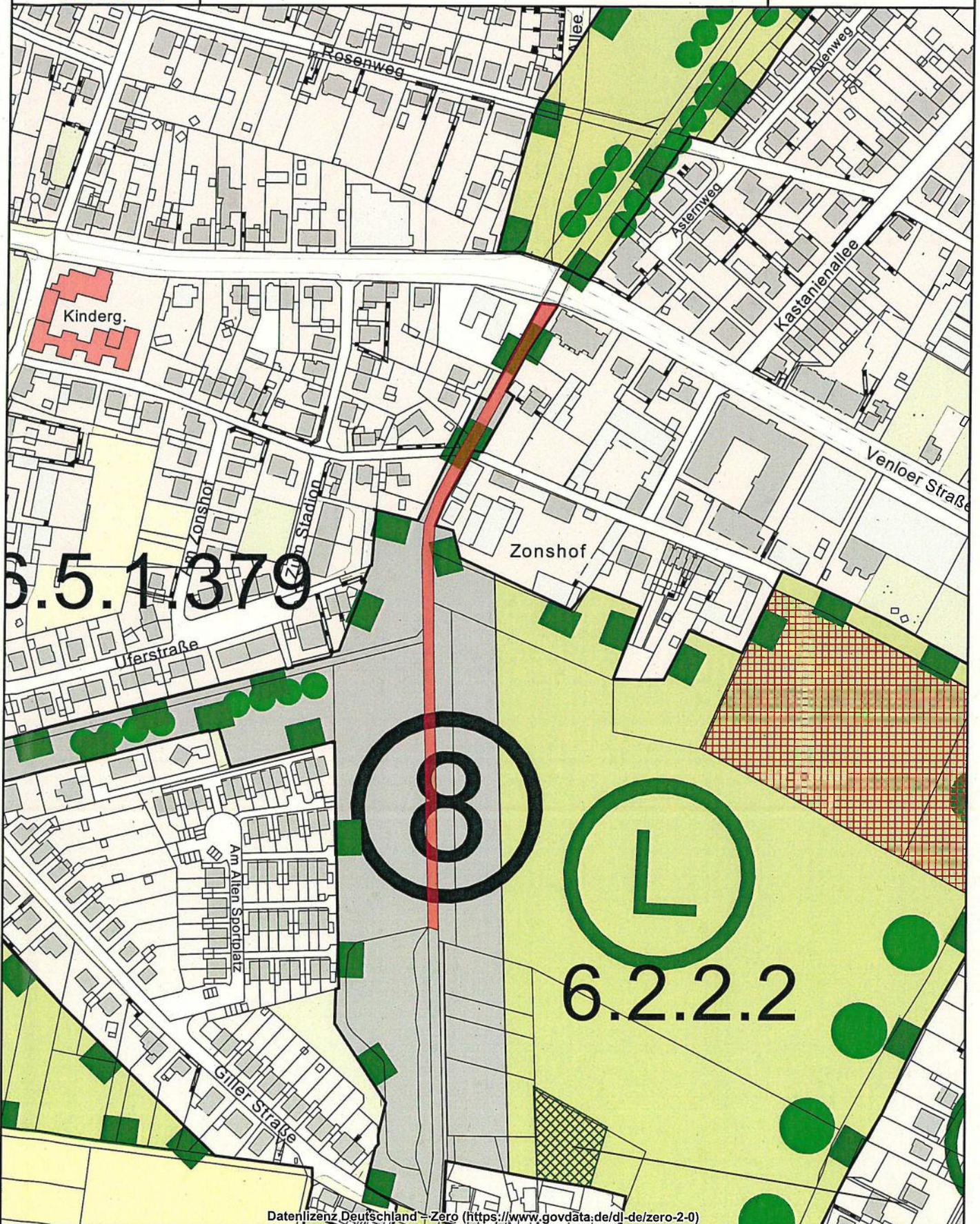
Maßstab 1 : 3.000



Nur für den Dienstgebrauch

Ausgegeben über die Geodatenauskunft (Geomedica® Smart Client) des Rhein-Kreis Neuss





6.5.1.379

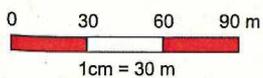
8

L

6.2.2.2

Datenlizenz Deutschland - Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Maßstab 1 : 3.000



Nur für den Dienstgebrauch

Ausgegeben über die Geodatenauskunft (Geomedica® Smart Client) des Rhein-Kreis Neuss



Antragsteller(in): Westnetz GmbH

Straße, Hausnr.: Collingstraße 2

Postleitzahl, Wohnort: 41460 Neuss

Telefon: 01743209194

Bevollmächtigte(r):
(Bitte in diesem Fall Vollmacht beifügen)

E-Mail: lisa.thalhofer@gmx.de

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Amt für Umweltschutz
- Untere Naturschutzbehörde -
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss Amt für Umweltschutz						
04. März 2024						
68zD	68.1	68.2	68.3	68.4	68.5	68.6

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG¹ / Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW²

1. Beschreibung des Vorhabens: Aus der Ortsnetzstation Uferstraße 27 sollen drei neue Kabel verlegt werden. Die Leitungen müssen den Gillbach queren. Geplant ist ein Spülbohrverfahren (geschlossene Bauweise) durchzuführen und drei Schutzrohre einzuziehen, durch die später die Leitungen verlaufen. Am Start- und Endpunkt muss eine Grube erstellt werden. Der Endpunkt befindet sich im Schutzgebiet.

2. Lage des Antragsgrundstückes:

Stadt / Gemeinde: Rommerskirchen

Gemarkung: Rommerskirchen Flur: 15 Flurstück(e): 560

3. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1, 2 BauGB³ (Land-/Forstwirtschaft, Erwerbsgartenbau)

4. Das Antragsgrundstück liegt im Bereich eines (Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

Landschaftsschutzgebietes Naturschutzgebietes Naturdenkmales Geschützten Landschaftsbestandteiles

Sonstiges:

5. Anlagen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Eine Beschreibung des Vorhabens, ein Lageplan und entsprechende Entwurfszeichnungen liegen als Anlage bei.

Es wurde eine Bauvoranfrage bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung

² Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV NRW 791) in der zurzeit geltenden Fassung

³ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der zurzeit geltenden Fassung
\\c-dom19.c-ssi.net\DFSRoot803066\PROGRAMS\APL213446\RZ-Neuss\Archiv\ROMMERSKIRCHEN\10_STROMMS_NS\2024\ROM Eggershoyer Gasse 29 Netzausbau EEG 20085398 (Anfrage Werth)\Genehmigungen\Rhein-Kreis\Befreiung Naturschutz\Antrag auf befreiung.docx

(bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

- Es wurde ein Bauantrag bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.
- Es wurde eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG beantragt (nur bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die **keiner Zulassung durch eine andere Behörde** bedürfen). Die Antragsunterlagen sollen auch für diesen Antrag gelten.
- Sonstiges: Es wurde ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung (Bezeichnung des Antrages) bei der Unteren Wasserbehörde, Rhein-Kreis Neuss (Bezeichnung der Behörde) beantragt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.
- Vollmacht

6. Begründung, soweit nicht aus anderen, als Anlage beiliegenden Unterlagen ersichtlich.

Verstärkung des Niederspannungsnetz Strom in Rommerskirchen, Eggershoyer Gasse 29
Aus der vorhandenen Ortsnetzstation Ufferstr 27 sollen drei neue Niederspannungskabel verlegt werden. Hierfür ist es notwendig im Hof der Firma Fett in offener Bauweise und dann den Gillbach in einem Spülbohrverfahren (geschlossene Bauweise) drei neue Schutzrohre einzubauen bzw. einzuziehen. Wir beginnen auf der Hofseite mit der Startgrube (2 x 3 m) und gehen dann ca. 1 m tief unter dem vorhandenen Bachbett (Gillbach) und kommen dann oben kurz vor der Ortsnetzstation Zielgrube (2 x 3 m) wieder raus. Im Anschluss werden wir die neuen Kabel einziehen und ins vorhandene Niederspannungsnetz einbinden. Bei dieser Baumaßnahme werden keine Gehölze entfernt.

Datenschutzhinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung des Antrages bzw. Anliegens verwendet werden.

Eine Weitergabe der Daten erfolgt innerhalb des Rhein-Kreises Neuss nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung bzw. Entscheidung über den Antrag bzw. das Anliegen erforderlich ist.

Außerhalb des Rhein-Kreises Neuss werden die Daten nur im Rahmen einer möglichen notwendigen Kommunikation an weitere am Verfahren Beteiligte weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den geltenden umweltrechtlichen Vorschriften.

Weitergehende Informationen, insbesondere zu den Rechten als Betroffene/r sind zu finden unter: <http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/service/datenschutz.html>

Diese Informationen können auf Anfrage hin auch schriftlich oder mündlich erläutert werden. Es besteht die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte des Rhein-Kreises Neuss zu wenden. Diese unterliegt gemäß § 31 Abs. 2 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) in Verbindung mit Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Mit Einreichung des Antrages wird der Verarbeitung der Daten im o.g. Umfang zugestimmt.

Mir / Uns ist bekannt, dass die naturschutzrechtliche Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme / Befreiung keine Genehmigung darstellt, andere behördliche Entscheidungen über die Genehmigung / Zulassung meines / unseres Vorhabens (z.B. Baugenehmigung, Genehmigung eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 17 Abs. 3 BNatSchG) nicht ersetzt und dass die naturschutzrechtliche Entscheidung unbeschadet aller privaten Rechte ergeht.

Neuss, 28.02.2024
Ort, Datum

Lisa
Thalhofer

Digital signiert von
Lisa Thalhofer
Datum: 2/28/24 03:16

Anja Klingl

Digital signiert von
Anja Klingl
Datum: 2/28/24 03:25

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Dieses Feld wird von der Unteren Naturschutzbehörde ausgefüllt:

Aktenzeichen: 68.4-40.01-

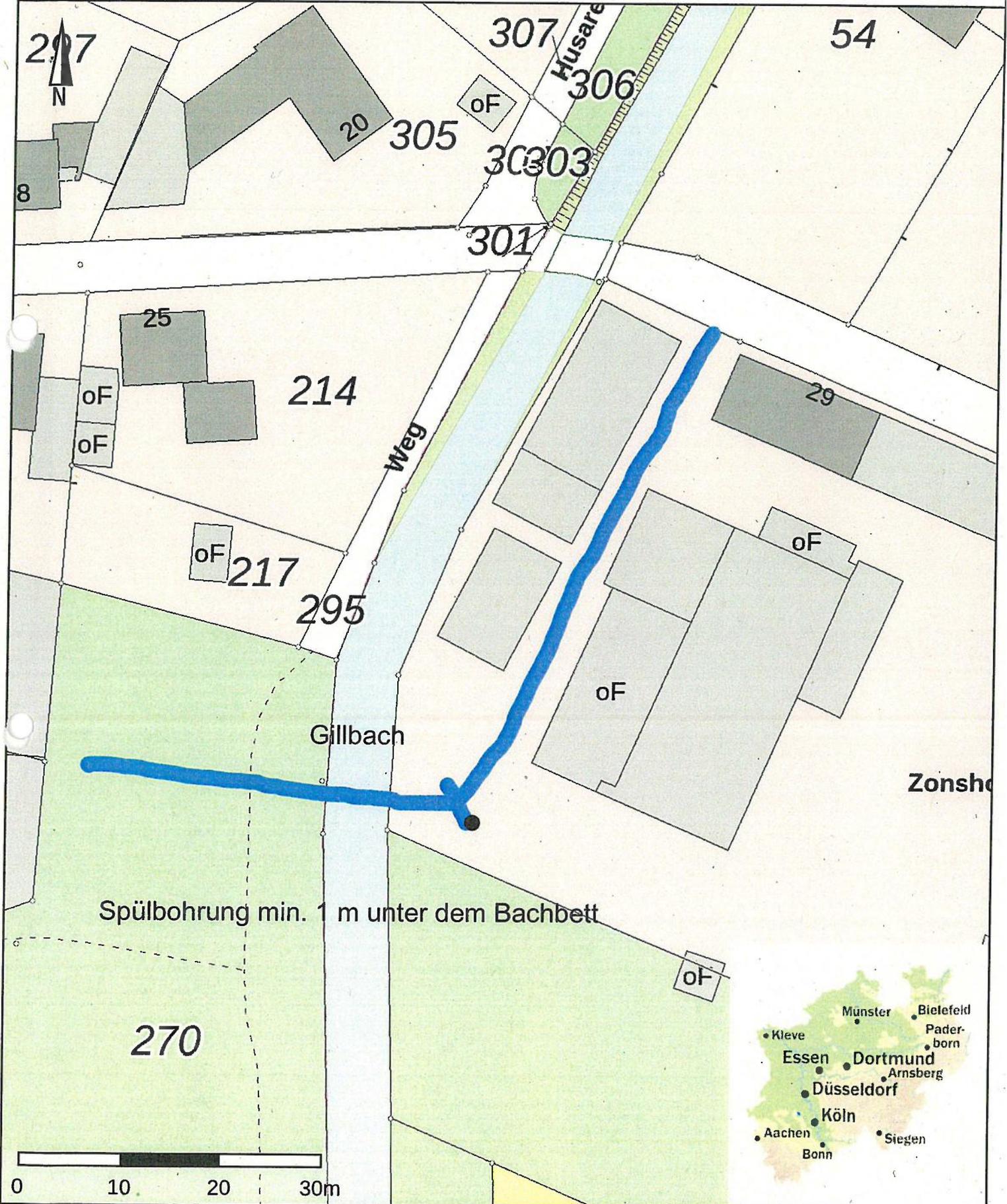
Verfahren:

- Befreiungsverfahren gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
- Ausnahmeverfahren nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW i. V. m. Festsetzung nach LP



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 16.02.2024 um 12:32 Uhr erstellt.

Land NRW 2024 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.



Sitzungsvorlage-Nr. 68/4336/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Naturschutzbeirat	14.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Erneuerung der Erftbrücke Gerhard-Hoehme-Allee

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Gemarkung Neuss, Flur 35, Flurstück 2250 plant die Stadt Neuss die Erneuerung des Brückenbauwerkes BW-Nr. 5-12/W über die Erft im Zuge der Gerhard-Hoehme_Allee in Selikum. Im Rahmen einer Bauwerksprüfung wurden gravierende Schäden an den tragenden Bauteilen des Bauwerkes festgestellt. Aus diesem Grund wurde ein Ingenieurbüro mit der Durchführung einer objektbezogenen Schadenanalyse beauftragt. Ergebnis dieser Untersuchung war, dass ein Neubau des Bauwerkes im Vergleich zu umfangreichen Instandsetzungs- und Verstärkungsmaßnahmen wirtschaftlicher sei. Geplant ist ein Rückbau der bestehenden Brücke und darauffolgende der Einbau eines neuen Brückenelements, welches als fertiges Bauteil auf entsprechend herzurichtenden Lager gesetzt werden soll.

Für die Maßnahme wurde bereits im Jahr 2021 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erteilt. Damals wurde eine Baustraße über den verbreiterten Geh- und Radweg beantragt. Nun wird beantragt die Baustraße in dem Bereich des vorhandenen Trampelpfades (S. Anlage) zu befreien. Die Baustraße ist für die Anlieferung des Brückenüberbaus, den Autokran und den Baustellenverkehr erforderlich. Im Bereich der Kläranlage stehen Bäume direkt am Geh- und Radweg, die bei bisherigem Trassenverlauf für den Schwertransport wahrscheinlich entfernt werden müssten und die nun durch den neuen Trassenverlauf geschont werden können. Des Weiteren kommt es durch den neuen Trassenverlauf zu einer Entkopplung von Geh- und Radweg und Baustraße, was zu einer höheren Verkehrssicherheit führt. Die Baustelleneinrichtungsflächen bleiben nahezu gleich und beide Bereiche werden weiterhin nach Beendigung der Maßnahme wiederhergestellt.

Die neue Baustraße und die für den Bauverlauf benötigten Flächen befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans I -Neuss- des Rhein-Kreis Neuss, welcher für den Maßnahmenstandort das Landschaftsschutzgebiet „Untere Erft bis Selikum“ (6.2.2.6) festsetzt.

Die Sanierung der Brücke ist aus Verkehrssicherungsgründen zwingend erforderlich, die geänderte Planung stellt einen geringeren Eingriff in Natur und Landschaft dar, als die Planung, welche Gegenstand der Befreiung vom 08.02.2022 war.

Damit besteht aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ein überwiegendes öffentliches Interesse sowohl an der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit des Brückenbauwerkes

sowie der Umsetzung der Maßnahme mit den geänderten Zuwegungen, da hierdurch der Eingriff in die Natur und Landschaft verringert wird. Die beantragte Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Ziff. 1 BNatschG kann gewährt werden.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt	
Einzahlungen/Erträge	ca. 00,00 €
Auszahlungen/Aufwendungen	ca. 00,00€
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	ja/nein
Auswirkungen auf das Planjahr	ca. --,-- €
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	ca. --,-- €

Beschlussempfehlung:

Der Naturschutzbeirat erhebt keinen Widerspruch gegen die Gewährung von Befreiung gemäß § 67 Abs. Ziff. 1 BNatschG für die Verlegung der Baustraße und Baustelleneinrichtung Gerhard-Hoehme-Straße in Neuss im Rahmen der Erneuerung der Erftbrücke entsprechend der Vorlage.

Anlagen:

Befreiung Erftbrücke
Pläne Erftbrücke

Benutzen Sie unsere Gebäude-Navigation!



QR-Code scannen, App
installieren und loslegen.
Mehr Infos & Hilfe auf:
www.rkn.nrw/navi



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Ö 4.3

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Stadt Neuss
Der Bürgermeister
Tiefbaumanagement Neuss
Markt 2
41460 Neuss

Amt für Umweltschutz
Untere Naturschutzbehörde

Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
Zimmer 1 / 1.22

Navigation: www.rkn.nrw/TR158

Herr Bluhm
Telefon 02181 601-6842
Telefax 02181 601-86842
andreas.bluhm@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 68.4-40.01-7-111-21
(bitte immer angeben)

08.02.2022

1. **Vorhaben: Erneuerung der Erftbrücke Gerhard-Hoehme-Allee in Neuss –
Gemarkung Neuss, Flur 35, Flurstück 2250**

hier: Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 12.07.2021 hin gewähre ich Ihnen Befreiung nach § 67 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG von den entgegenstehenden Verbotsvorschriften des Landschaftsplans I - Neuss - des Rhein-Kreises Neuss (LP I) zur Erneuerung der Erftbrücke auf dem Grundstück: Gerhard-Hoehme-Allee o. Nr. - Gemarkung Neuss, Flur 35, Flurstück 2250.

Gegenstand dieser Befreiung sind nachfolgende Unterlagen:

- Antrag vom 12.07.2021 mit dem Erläuterungsbericht zur Entwurfsplanung zum „Ersatzneubau Wegbrücke über die Erft“ (BW-Nr. 5-12/W), Projekt-Nr.: 25008 vom 08.07.2021
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LPF) und Artenschutzprüfung Stufe I (ASP) zum „Ersatzneubau einer Wegbrücke über die Erft an der Gerhard-Hoehme-Allee – Verfahren nach § 2 Landeswassergesetz“ der Stadt Neuss, bearbeitet durch NEOGRÜN vom 02.12.2021
- „Beispielhafte Darstellung für die Aufstellung des Mobilkrans (einschließlich Entfall von Bäumen)“, Firma Bockermann Fritze Ingenieurconsult GmbH vom 29.07.2021

Vorbehalt des Widerrufs

Für den Fall des Verstoßes gegen natur- / landschaftsschutzrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme behalte ich mir den Widerruf dieses Bescheides vor.

T:\POSTKORB\68.4\Schmitz\0. Fälle Hr. Bluhm nach Sitzung NatSchBeirat vom 03.02.2022\Gerhard-Hoehme-Allee-Erneuerung-Erftbrücke-Vw-Befreiung-02.2022.docx

Bankverbindung Sparkasse Neuss | IBAN DE17 3055 0000 0000 1206 00 | BIC WELADEDN
Internet www.rhein-kreis-neuss.de | info@rhein-kreis-neuss.de | facebook.com/rheinkreisneuss
Bürgerservicecenter Neuss 02131 928-1000 | Telefax 02131 928-1330
Telefonzentrale Grevenbroich 02181 601-0 | Telefax 02181 601-1198



rhein
kreis
neuss



Auflagen/ Nebenbestimmungen

- Die naturschutzrechtliche Befreiung basiert auf der Baubeschreibung des Tiefbaumanagements der Stadt Neuss, Abt.: Planung Straßen- und Wasserbau, sowie der Entwurfs-/Genehmigungsplanung des Ingenieurbüros Bockermann Fritze Ingenieurconsult GmbH; Enger vom 08.07.2021.
- Die für die Sanierung erforderlichen Eingriffe im Brückenbereich beziehungsweise für Baulager und Zuwegung erfolgen frühestens im Herbst, um den Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.
- Nach Fertigstellung des Brückenbauwerks werden die notwendigen Arbeitsstreifen der Widerlager sowie die angrenzenden Böschungsbereiche gemäß dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Büro NEOGRÜN, Ennepetal, Stand 02.12.2021 wiederhergestellt und entstandene Eingriffe kompensiert.

Vorbehalt von weiteren Nebenbestimmungen

Für den Fall, dass im Zuge der Baumaßnahmen – insbesondere mit Blick auf Vorkommen besonders geschützter Arten – geänderte Bedingungen eintreten, behalte ich mir die Anordnung von Nebenbestimmungen zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Exemplaren von Tierarten vor.

Begründung

Das Vorhaben: Erneuerung der Erftbrücke in Neuss, Gerhard-Hoehme-Allee liegt innerhalb des Geltungsbereichs des LP I, der für diesen Bereich Landschaftsschutzgebiet „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“ (Ordnungs-Nr.: 6.2.2.7) festsetzt.

Die Schutzfestsetzung erfolgt insbesondere

- wegen seiner botanischen, ornithologischen, kulturhistorischen und zoologischen Bedeutung
- als prägendes Landschaftselement
- wegen seiner Refugialfunktion für an Fließgewässer gebundene Organismen
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung
- wegen seiner hohen Grenzlinienwirkung in der ansonsten baum- und strauchlosen Agrarlandschaft
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Erftauenlandschaft,
- in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch die Umsetzung der Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten

- bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;
- Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen;
- landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze zu unterhalten, anzulegen oder bereitzustellen;
- Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Gewässer, Wasserflächen anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen;

Das Maßnahmenkonzept umfasst den Rückbau der bestehenden Fußgängerbrücke Gerhard-Hoehme-Allee, den Einbau eines neuen Brückenelements als fertiges Bauteil auf herzustellenden Auflagern, für die Ausschachtungen vorzunehmen und die Bestandsvegetation im Uferböschungsbereichs auf einer Breite von jeweils 3 Metern zurückgenzurückzunehmen sind und die temporäre Einrichtung eines Baustellenlagers.

Das Vorhaben widerspricht dabei den Verboten des Landschaftsplanes I nach Abschnitt 6.2.2, Verbote a), b), g) und h) durch die Änderung von baulichen Anlagen, der Beseitigung von Uferböschungen, Ausschachtungsarbeiten, sowie die Einrichtung eines Baustellenlagers und einer Aufstellfläche für einen Mobilkran.

Die beantragte Befreiung kann nach § 67 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Das betroffene Brückenbauwerk liegt südlich von Schloss Reuschenberg, führt als Nord-Süd-Verbindung über die Erft und verbindet die Neusser Stadtteile Selikum und Weckhoven.

Im Rahmen einer Bauwerksprüfung wurden 2017 gravierende Schäden an den tragenden Bauteilen dieses Bauwerks festgestellt. Eine objektbezogenen Schadensanalyse war 2019 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Neuerrichtung der Erftbrücke im Vergleich zu umfangreichen Instandsetzungs- und Verstärkungsmaßnahmen wirtschaftlicher sein wird.

Der mögliche Einsturz der Brücke stellt eine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Benutzer wie Fahrradfahrer, Fußgänger und Gewerbetreibenden mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen dar. Zum Schutz der Bevölkerung ist der geplante Abriss der Brücke zwingend erforderlich.

Die Gewährung der Befreiung dient der Gefahrenabwehr im Bereich der öffentlichen Sicherheit und ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig.

Gegen den Abriss der bestehenden Erftbrücke und die Neuerrichtung der Brücke mit einem Fertigelement bestehen keine naturschutzfachlichen und landschaftsökologischen Bedenken.

Das Benehmen ist hergestellt und die naturschutzrechtliche Befreiung kann erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung zur Befreiung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektrischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO² eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV³.

Bei schriftlicher oder elektronischer Klageerhebung ist die Rechtsmittelfrist nur gewährt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Rechtsgrundlagen zur Befreiung

- 1 Gesetz über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686)
- 3 Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung - ERV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 2803)
- jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen.

Gebührenbescheid

Für diese Amtshandlung wird keine Gebühr erhoben.

Es gilt die persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 Ziff. 4 Gebührengesetz Nordrhein-Westfalen.

Hinweis zu den Rechtsbehelfsbelehrungen

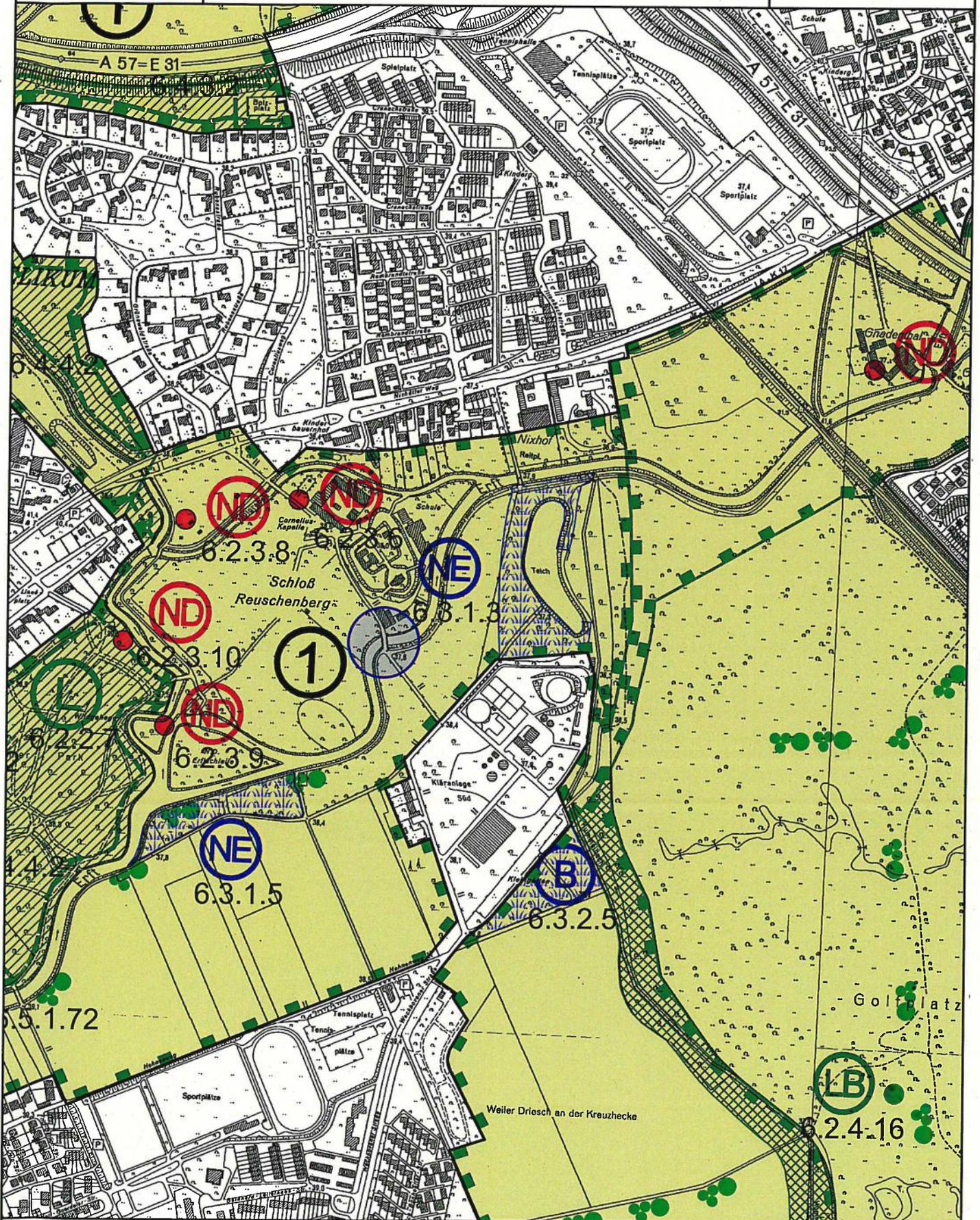
Sie können gegen diesen Bescheid – wie aus der Rechtsbehelfsbelehrung ersichtlich – unmittelbar Klage erheben. In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten innerhalb der Klagefrist durch eine rechtzeitige Kontaktaufnahme einvernehmlich geklärt werden, so dass es keiner Klage bedarf. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen daher, sich zunächst schnellstmöglich mit dem o. g. Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen, wenn Sie mit dem Inhalt des Bescheides nicht einverstanden sind.

Beachten Sie bitte, dass diese Empfehlung die Rechtsmittelbelehrung nicht berührt. Das gilt insbesondere für die Klagefrist. Im Falle einer Kontaktaufnahme werde ich jedoch umgehend prüfen, ob eine Klärung Ihrer Einwände vor Ablauf der Klagefrist möglich ist.

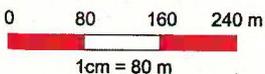
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Schmitz
Kreisoberverwaltungsrat

2. Beteiligung Naturschutzbeirat 03.02.2022 erfolgt 
3. Fallzahlenliste und K3 erfasst
4. Wv. 30.06.2022 – Abriss, Entsorgung und Überwegung umgesetzt ?
5. Z.d.A.



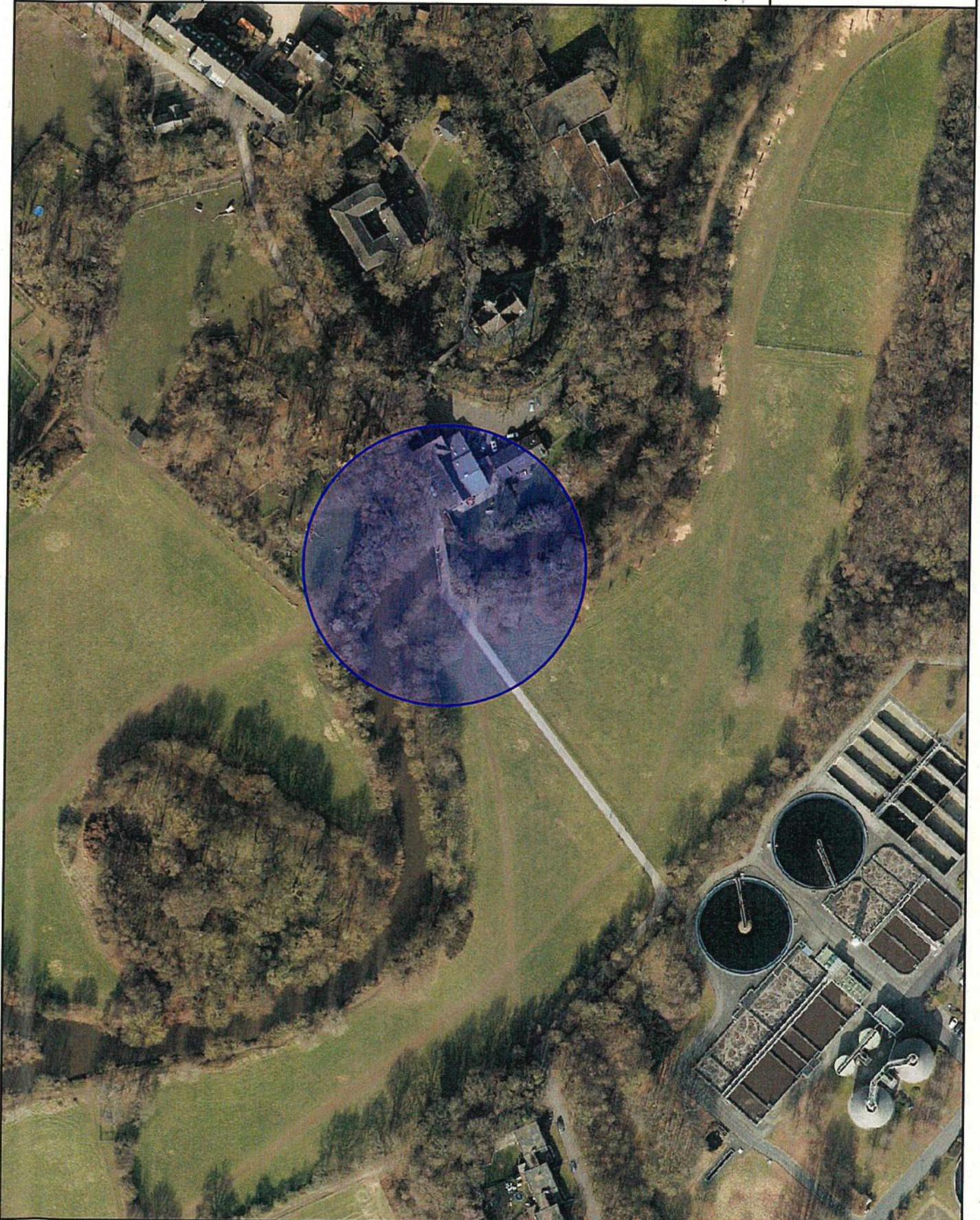
Maßstab 1 : 8.000



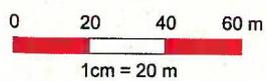
Nur für den Dienstgebrauch

Ausgegeben über die Geodatenauskunft (Geomedio® Smart Client) des Rhein-Kreis Neuss





Maßstab 1 : 2.000



Nur für den Dienstgebrauch

Ausgegeben über die Geodatenankunft (Geomedia® Smart Client) des Rhein-Kreis Neuss



Bluhm, Andreas

Von: Schubert, Danny <Danny.Schubert@stadt.neuss.de>
Gesendet: Donnerstag, 21. März 2024 15:54
An: Bluhm, Andreas; Bluhm, Andreas
Betreff: BW 5-12/W Schloss Reuschenberg, Ersatzneubau, Ergänzung zur Befreiung nach § 67, Aktenzeichen: 68.4-40.01-7-111-21
Anlagen: 20240320_3-4_BE-Pan.pdf; vorhandenen Bewuchs.pdf

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, wenn Sie anzweifeln, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrter Herr Blum,

mit der baulichen Ausführung der oben genannte Maßnahme möchten wir Anfang Herbst 2024 beginnen. Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz mit dem Aktenzeichen: 68.4-40.01-7-111-21 liegt mir bereits vor.

Ich bitte Sie zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, statt die in der Befreiung nach § 67 dargestellte Baustraße über den verbreiterten Geh- und Radweg nunmehr die Baustraße in dem Bereich des vorhandenen Trampelpfades (sh. Anlagen) zu genehmigen bzw. zu ergänzen.

Die Baustraße ist für die Anlieferung des Brückenüberbaus (Fertigteil), den Autokran und den Baustellenverkehr erforderlich. Im Bereich der Kläranlage stehen Bäume direkt am Geh- und Radweg die bei bisherigem Trassenverlauf wahrscheinlich für den Schwertransport entfernt werden müssten, des Weiteren haben wir durch die neue Trassenführung eine Entkoppelung vom Geh- und Radweg und Baustraße, wodurch die Verkehrssicherheit aller Beteiligten deutlich erhöht wird.

Die Kubatur des Eingriffs in die Wiese für die Herstellung der Baustraße bleibt aufgrund der kürzeren Trasse nahezu gleich.

Über eine positive Entscheidung freue ich mich.

Anlagen:

Baustelleneinrichtungsplan
Vorhandenen Bewuchs

Eine weitere Mail mit Anhängen folgt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Danny Schubert

Stadt-Neuss – Der Bürgermeister
Tiefbaumanagement Neuss
Ingenieurbau, Wasserbau und Hochwasserschutz

Telefon: +49 2131 90-6610
E-Mail: danny.schubert@stadt.neuss.de
Internet: www.neuss.de

Moselstraße 24 – 41464 Neuss – Raum 1.17
Postanschrift: Stadtverwaltung Neuss – Tiefbaumanagement (TMN) – 41456 Neuss

*Jörg m. d. B. im SN
Sollten sich bei Ihnen
fachspezifische Anträge
ergeben kann m.E.
ein Nachtrag z.B. o.g.
Befreiung erfolgen.
21.03.24*

BW 5-12/W Schloss Reuschenberg
Bewuchs im Bereich der erforderlichen Verbreiterung des Geh- und Radwegs als Baustraße



BW 5-12/W Schloss Reuschenberg
Bewuchs im Bereich der erforderlichen Verbreiterung des Geh- und Radwegs als Baustraße



BW 5-12/W Schloss Reuschenberg, Ersatzneubau
Erforderliche Baustellenstraße



BW 5-12/W Schloss Reuschenberg, Ersatzneubau
Erforderliche Baustellenstraße

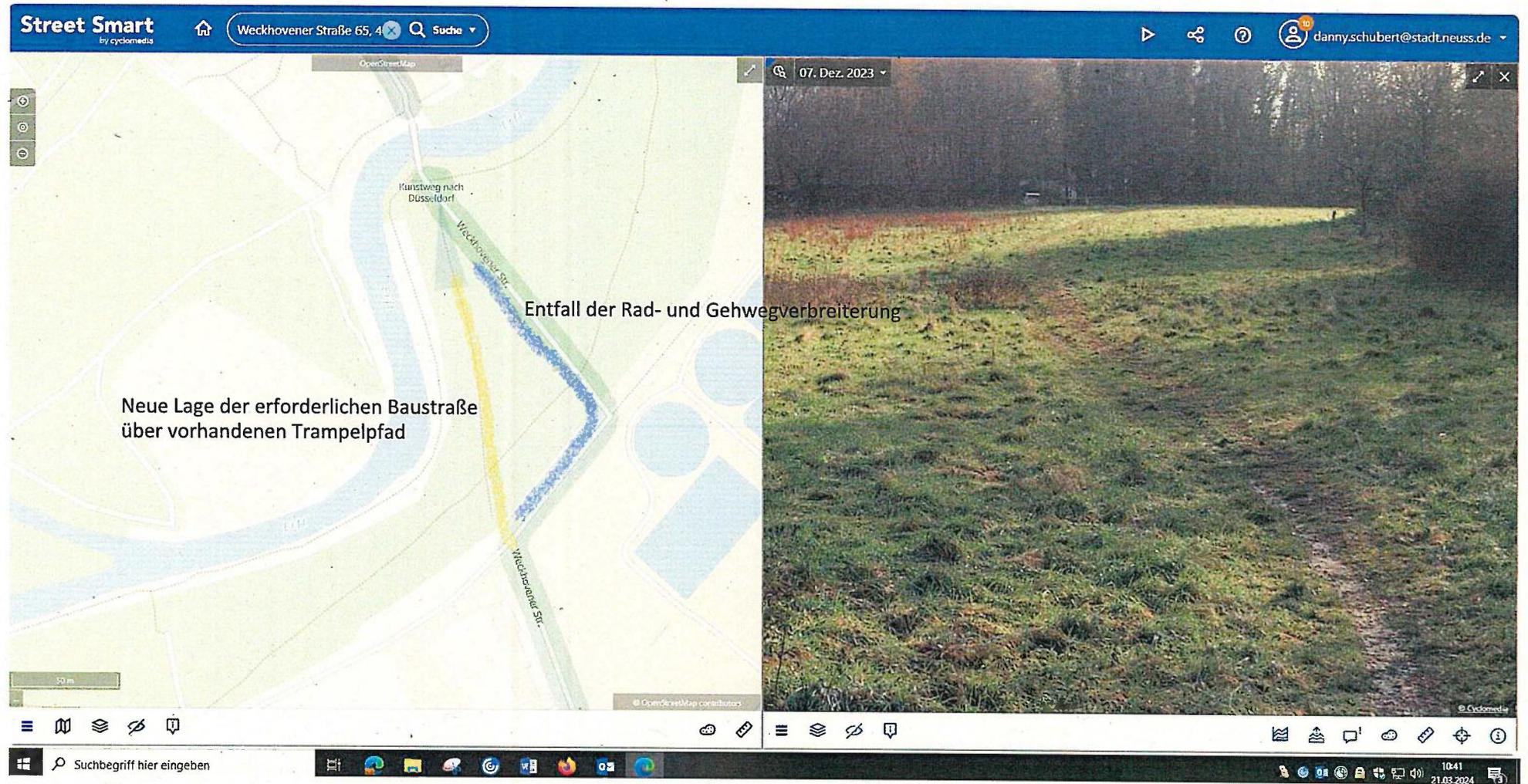




Abb. 5: Grünlandbiotope an der Gerhard-Hoehme-Allee im südlichen Plangebiet



Abb. 6: Wiesenbereiche mit vereinfachter Abgrenzung der Baustellen-Einrichtungsflächen